

1. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung für den Verleih des gemeindlichen Festzeltes der Gemeinde Märkische Höhe

§ 1 Grundsätze

1. Zur Förderung der örtlichen Vereine und zur Pflege des Brauchtums und kultureller Traditionen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Märkische Höhe wird durch die Gemeinde Märkische Höhe ein Festzelt zur Anmietung bereitgestellt. Neben den örtlichen Vereinen besteht auch für Einwohner der Gemeinde Märkische Höhe die Möglichkeit zur Anmietung des Festzeltes zur Durchführung von Familienfeiern. Grundsätzlich erfolgt keine Vermietung an gewerbliche Einrichtungen und Betriebe.
2. Eigentümer des Festzeltes ist die Gemeinde Märkische Höhe. Als Beauftragte des Bürgermeisters sind Zeltwarte tätig, die für die Überwachung des Auf- und Abbaus des Festzeltes und zur Abwicklung der notwendigen Modalitäten eingesetzt sind.
3. Das Festzelt hat eine Größe von 10m x 20m und wird nur komplett vermietet.
4. Um das Zelt transportieren zu können, hat die Gemeinde MH einen Hänger in entsprechender Größe erworben. Im Mietentgelt ist die Nutzung dieses Hängers enthalten. Eine anderweitige Nutzung des Hängers während der Mietdauer ist untersagt. Das Zelt darf nur mit diesem Hänger transportiert werden. Ein Umpacken des Zeltes auf eigene Transportmöglichkeiten ist ausgeschlossen.

§ 2 Beantragung

1. Die Nutzung/Überlassung des Festzeltes ist schriftlich zu beantragen. Der Zweck der Verwendung ist anzugeben. Die Anträge werden entsprechend des Einganges bei der Gemeindevertretung berücksichtigt. In den Monaten November bis Anfang/Mitte April (je nach aktueller Wetterlage) erfolgt grundsätzlich keine Überlassung des Festzeltes.
2. Die zeitweilige Nutzungsüberlassung bedarf einer gesonderten schriftlichen Nutzungsvereinbarung.
3. Terminvormerkungen vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung sind unverbindlich.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Zeltes besteht nicht.
5. Allen Ortsteilen wird für die Durchführung einer allgemein zugänglichen Veranstaltung (z.B. Dorffest) das Festzelt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Aufwandsentschädigung für den Zeltwart bzw. dessen Vertreter ist hiervon unberührt.

6. Der Gemeindevertretung bleibt das Recht frei, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit das Festzelt entsprechend aus- bzw. zu verleihen.

§ 3 Pflichten des Nutzers

1. Für den Aufbau des Festzeltes hat der Nutzer ein entsprechendes ebenerdiges Gelände zur Verfügung zu stellen. Der Zeltwart kann es vor Ort ablehnen das Zelt aufbauen zu lassen, wenn sich das Gelände in keinem aufbaufähigen und damit ordnungsgemäßen Zustand befindet.
2. Jeder Nutzer hat eine Person zu benennen, die für das Zelt inkl. Zubehör verantwortlich ist. Dieser Person obliegt der ordnungsgemäße und sorgfältige Umgang während der Nutzung. Die Übergabe und Übernahme des Festzeltes einschließlich Zubehör ist durch den Nutzer im Zeltbuch schriftlich zu protokollieren. Alle Bestandteile sind auf Vollständigkeit und Funktionalität zu überprüfen. Beschädigungen sind entsprechend zu dokumentieren. Für entstandene Schäden haftet der Nutzer.
3. Für den Aufbau des Festzeltes hat der Nutzer die Aufbauanleitung zu beachten. Eventuelle Rückfragen zum Aufbau sind mit dem Zeltwart abzuklären. Die Haftung für Aufbaufehler und daraus resultierende Schadensersatzforderungen trägt allein der Nutzer.
4. Mit der Übergabe des Zeltes durch den Zeltwart hat sich der Nutzer auch vom ordnungsgemäßen Zustand des Hängers zu überzeugen. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Hängers ist anschließend durch Unterschrift des Nutzers zu bescheinigen. Das Festzelt ist nach der Nutzung trocken und sauber nach beigefügter Ladeliste auf dem Anhänger zu verladen.
5. Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass innerhalb und auch im Umkreis des Zeltes kein offenes Feuer abgebrannt wird.
6. Feuerwerke in der Nähe des Zeltes dürfen nur durch einen zugelassenen Feuerwerker in vorschriftsmäßiger und in genügender Entfernung unter Berücksichtigung der Windverhältnisse abgebrannt werden.
7. Bei Sturm und Unwettergefahren hat der Nutzer besonders darauf zu achten, dass das Zelt sofort geschlossen wird.
8. Der Nutzer haftet für alle Schäden am gemieteten Zelt sowie dem überlassenen Hänger vom Zeitpunkt der Übernahme:
während
- der Anfuhr,
- der Veranstaltung
- des Rücktransports
- bis zur finalen Ankunft am ursprünglichen Übergabeort.

9. Die Gemeinde hat für das Zelt eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um schuldhaftes Verhalten des Nutzers handelt. Der Nutzer haftet jedoch für alle Sach- und Personenschäden, die durch Veranstaltungen innerhalb des Zeltes, am Zelt oder Zeltmobiliar usw. entstehen.
10. Für die Absperrung und Bewachung des Festzeltes während des Auf- und Abbaus sowie für die Zeit des Standes hat der Nutzer zu sorgen.
11. Der Nutzer verpflichtet sich, für eine pflegliche Behandlung des Zeltes Sorge zu tragen, so dass Beschmutzungen und sonstige Beschädigungen ausgeschlossen werden. Verunreinigte Planen der Markisen werden auf Kosten des Nutzers durch entsprechend zu beauftragende Firmen gewaschen und neu imprägniert.
12. Das Überlassen des Festzeltes schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von den Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. Hierfür ist der Nutzer selbst verantwortlich.
13. Den Anweisungen des Zeltverantwortlichen ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Aufgaben des Zeltwarts

1. Terminvereinbarung und Weitergabe des Termins an das Amt Märkische Schweiz zum Abschluss der Nutzungsvereinbarung nach Rücksprache mit der Gemeindevertretung.
2. Organisation bzw. Durchführung des An- und Abtransports des Festzeltes inkl. Zubehör und Herausgabe und Rücknahme des Festzeltes inkl. Zubehör
3. Prüfung der Eintragungen im Zeltbuch, d.h. Übergabe- und Übernahmeprotokoll sowie Übergabe der Ladeliste des Hängers - Verwahrung der Prüfbücher (einschließlich Ausführungsgenehmigung).
4. Jährliche Prüfung des Zeltes bei der Erstaufstellung je Kalenderjahr durch Baubehörde sowie weitere notwendige TÜV Abnahmen organisieren.
5. Wartung und TÜV-Abnahme des Hängers beachten und organisieren
6. Der Zeltwart hat jederzeit das Recht, den Aufbau des Festzeltes zu überwachen bzw. eine Kontrolle des aufgebauten Festzeltes vor Ort durchzuführen. Bei unsachgemäßer Nutzung oder Aufbaumängeln ist der Zeltwart berechtigt, die Nutzung des Zeltes mit sofortiger Wirkung zu untersagen.
7. Bei Abwesenheit des Zeltwartes gehen diese Aufgaben an seine Stellvertreter in den Ortsteilen über.

§ 5

Nutzungsvertrag

1. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen der Benutzungsordnung, die Entgeltsätze und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
2. Für die Nutzung des Festzeltes ist ein Entgelt nach § 6 zu entrichten.
3. Beim Auf- und Abbau des Zeltes ist mindestens der Zeltwart, ggf. sein Stellvertreter anwesend, welcher dann Anweisungen erteilt und die Vollständigkeit der Zubehöerteile kontrolliert. Der jeweils Tätige erhält ein Aufwandsentgelt nach § 6.

§ 6

Nutzungsentgelte

1. Der Nutzer trägt durch das Nutzungsentgelt zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Festzeltes bei.
2. Der Zeltwart bzw. sein Stellvertreter erhält pro Auf- und Abbau eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 100,00 EUR. Diese Summe fällt auch in den drei Ortsteilen bei der Abhaltung der Dorffeste an. Eine Mitteilung an das Finanzamt erfolgt durch das Amt Märkische Schweiz.
3. Für die Nutzung des Festzeltes sind folgende Entgelte zu entrichten
 - 3.1 Gemeinnützige Vereine der Märkischen Höhe: **500 €**
 - 3.2 Privatpersonen/Bürger der Märkischen Höhe: **1.100 €**
 - 3.3 Sonderregelungen zur Höhe des anfallenden Nutzungsentgelts behält sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe vor. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses durch die Gemeindevertretung. Sollten zeitliche Aspekte einer rechtzeitigen Beschlussfassung entgegenstehen, kann diese Entscheidung durch eine Eilentscheidung ersetzt werden. Gleiches gilt für die interkommunale Zusammenarbeit.
 - 3.4 Ab Anwendung des § 2b UstG, versteht sich das gem. § 6 Abs.3 zu entrichtende Nutzungsentgelt inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
4. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages.
5. Der Fälligkeitstermin sowie die Bankverbindung wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

§ 7
In Kraft treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Höhe, 14.06.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor